

nimmt, fixiert den Vorgang schriftlich in zweifacher Weise: einmal für den Betroffenen in Form einer Urkunde, oder, das gilt für Schenkungen an Klöster, in Form eines Eintrags in das Traditionsbuch, zum anderen für seinen Urheber, etwa in Form eines Eintrags in ein Amtsbuch oder durch die Anfertigung einer Abschrift der ausgegebenen Urkunde, beziehungsweise einer Notiz über den beurkundeten Vorgang. Zur Definition der vollen Schriftlichkeit gehört weiter, daß die schriftlichen Fixierungen für den Urheber bei diesem geordnet aufbewahrt werden. Diese Forderung ergibt sich nahezu selbstverständlich aus der ersten, denn wenn eine Urkundenabschrift oder eine Notiz angefertigt wird, soll sie auch aufbewahrt werden, wenigstens über einen kurzen Zeitraum hinweg, und mit der Aufbewahrung ergibt sich ebenso selbstverständlich die einfachste Ordnung, nämlich die des Anfallens, das heißt die grob chronologische. Ergänzungen und Nachträge in Amtsbüchern, welche, wie gesagt, ebenso wie eine Abschriftensammlung die volle Schriftlichkeit darstellen können, sind unvermeidlich so geordnet wie das Amtsbuch selbst. In der vollendeten Form der vollen Schriftlichkeit gleichen die schriftlichen Fixierungen für den Urheber und die für den Betroffenen einander, das heißt der Urkundenaussteller behält Abschriften zurück. Als weiteres Kriterium der Vollendung kann man formulieren, daß die Identität der beiden schriftlichen Fixierungen nicht nur für die einzelnen Vorgänge, sondern auch für ihre Gesamtheit gilt, das heißt, daß eine Kanzlei von jeder ausgegebenen Urkunde eine Abschrift zurückbehält. Die konkrete Form der schriftlichen Fixierung für den Urheber ist im Mittelalter ein eigenes Buch für die zurückbehaltenen Abschriften, ein Register. Die Buchform, die chronologische Anordnung und was es sonst für Definitionen für ein Register geben mag, ist keineswegs als Kriterium für die volle Schriftlichkeit anzusehen<sup>4)</sup>. Eine Sammlung von typographischen Durchschlägen in irgendeiner beliebigen Ordnung, wie sie jedes moderne Büro besitzt, repräsentiert die volle Schriftlichkeit besser als die meisten mittelalterlichen Register.

Betrachtet man das System von Regierung und Verwaltung im europäischen Mittelalter vom Standpunkt dieser theoretischen Forderungen aus, so ist festzustellen, daß von voller Schriftlichkeit erst zu einem ziemlich späten Zeitpunkt gesprochen werden kann. Die hochentwickelte volle Schriftlichkeit des antiken Mittelmeer-Kulturkreises war mit dessen Re-

<sup>4)</sup> Vgl. die *contrabrevia* am Anfang des englischen Registerwesens: V. H. Galbraith, An introduction to the use of the public records (1934) S. 20; H. G. Richardson, The publications of the Pipe Roll Society 59 (1943) S. XXXV.